



CVP Kanton Schwyz  
www.cvpsz.ch

Finanzdepartement des Kantons Schwyz  
Herrn Regierungsrat Kaspar Michel  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

Seewen, 23. April 2013

## **Vernehmlassung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt Stellung nehmen können.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Das neue Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt soll Grundlage für die finanzpolitische Steuerung des Staatshaushaltes sein. Weiter soll dank neuem Rechnungslegungsstandard die Rechnungslegung transparenter werden. Auch wurden die Anliegen verschiedener parlamentarischer Vorstösse zum besseren Schutz des Vermögens, zur Anpassung der Rechnungslegungsregeln oder zur Sicherstellung einer korrekten Haushaltsführung aufgegriffen. Die CVP begrüsst dieses Vorhaben und die Stossrichtung der Vorschläge im Grundsatz.

Im Vergleich zur heute gültigen Verordnung über den Finanzhaushalt bringt das neue Gesetz mehrere Neuerungen – die grösste betrifft § 7. Hier wird neu das Eigenkapital (resp. die Schwankungsreserve) auf 100 % des Ertrages der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen festgeschrieben. Wir sind der Meinung, dass das Eigenkapital durchaus als Schwankungsreserve betrachtet werden soll. Um Handlungsspielraum zu haben und auch eine gewisse Konstanz beim Steuerfuss zu garantieren, ist es staatspolitisch unabdingbar, ein positives Eigenkapital anzustreben. Die Höhe ist jedoch eine politische Frage, die das jeweilige Parlament mitzuverantworten hat. Aus folgenden Gründen sind wir gegen eine Festschreibung der Höhe des Eigenkapitals:

- Die angestrebte Zielgrösse ist nicht nachvollziehbar und unrealistisch. Im Erläuterungsbericht wird ein Entlastungspaket EP14-17 erwähnt, welches die Aufwandüberschüsse von heute für 2013 budgetierten CHF 101 Mio. auf CHF 20 Mio. im Jahr 2017 schrumpfen lassen. Der Weg dazu ist völlig unklar. Auch wenn diese „Vision“ eintreffen wird, wäre das Eigenkapital per 1.1.2018 bei CHF 130 Mio. Die Zielgrösse nach dem neuen § 7 läge ungefähr bei CHF 230 Mio. In den kommenden 5 Jahren (2018 – 2022) müssten dann nicht nur Aufwandüberschüsse weiter abgebaut, sondern ein zusätzliches Eigenkapital von jährlich ca. CHF 20 Mio. aufgebaut werden, um ein Eigenkapital von 100 % des Ertrages der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuer zu erreichen.

- Wenn der Kanton „Steuern auf Vorrat“ von 100 % des Ertrages der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuer festschreibt, wird es schwierig, den Gemeinden nicht dieselben Rechte einzuräumen.
- Wir schlagen vor, die Festschreibung der Höhe des Eigenkapitals zu streichen. Im Gegenzug schlagen wir vor, dass sowohl ein Ertrags- wie auch ein Aufwandüberschuss dem Eigenkapital zuzuweisen ist. Dieses darf nicht länger als drei Jahre negativ sein.

Die zweite grosse Änderung im Gesetz ist der Wechsel von degressiven zu linearen Abschreibungssätzen. Diesen können wir nachvollziehen. Ebenfalls begrüßen wir die regierungsrätliche Absicht, Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Anlagebuchhaltung festzulegen. Wie bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden angemerkt (wir warten noch auf die Resultate dieser Vernehmlassung), soll dabei dem Vorsichtsprinzip Beachtung geschenkt und die Nutzungsdauer nicht zu lange angesetzt werden. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Aktivierungsgrenze, welche ebenfalls in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird, eher hoch und somit vorsichtig anzusetzen ist.

Der Neubewertung des Finanzvermögens zu Verkehrswerten stimmen wir zu. Wir gehen davon aus, dass der Aufwertungsgewinn als erfolgsneutrale Transaktion über das Eigenkapital gebucht wird. Die allfällige Verwendung dieses Aufwertungsgewinnes ist aus unserer Sicht nicht Bestandteil dieser Vernehmlassung.

Zusammenfassend befürchten wir jedoch, dass die aktuelle Vorlage des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt aufgrund der detaillierteren Rechnungslegung und der neuen Kontrollinstrumente zu grösserem Verwaltungsaufwand und damit zu höheren Personalkosten führen wird. Wir bitten deshalb, in der Ausgestaltung auf eine weiterhin schlanke Verwaltung zu achten.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Wir äussern uns im Folgenden nur zu jenen Bestimmungen, die wir gestrichen, ergänzt beziehungsweise näher erläutert haben möchten:

### **§ 1 1. Gegenstand**

Die Aufzählung enthält die Ausgaben und deren Bewilligung, nicht aber die Einnahmen. Diese müssten in der Formulierung ergänzt werden.

#### Ergänzung

Dieses Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen und Leistungen, die Ausgaben und Einnahmen mit deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung.

### **§ 2 2. Geltungsbereich**

Abschnitt <sup>2</sup> ist ohne Studium des erläuternden Berichtes nicht verständlich. Wir schlagen vor, diesen wie folgt zu ändern:

#### Änderung

<sup>2</sup> Für die kantonalen Gerichte und für andere Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit sie in der Spezialgesetzgebung dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt unterstellt sind.

## **§ 4 Wirkungsorientierung**

### Ergänzung

<sup>3</sup> Die Wirkung einer Leistung ist in angemessenem Rahmen anhand von Indikatoren nach der Zielerreichung zu messen.

## **§ 6 1. Haushaltsgleichgewicht**

### a) Mittelfristiger Ausgleich

Unter Berücksichtigung von untenstehenden Überlegungen zur Streichung der festgeschriebenen Höhe der Schwankungsreserve schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

### Ergänzung

- Der Ertragsüberschuss ist dem freien Eigenkapital zuzuweisen.
- Der Aufwandüberschuss ist dem freien Eigenkapital zu belasten.

## **§ 7 Schwankungsreserve**

### Antrag:

Streichung § 7.

### Ergänzung:

Das Eigenkapital dient als Schwankungsreserve und darf nicht länger als drei Jahre negativ sein.

## **§ 9 b) Inhalt (Aufgaben- und Finanzplan)**

Der Inhalt des AFP ist mit § 9 nicht selbsterklärend umschrieben – und auch die Beispiele in den Erläuterungen stiften aus unserer Sicht Verwirrung. Wir bitten um eine Neuformulierung, aus welcher ersichtlich wird, worauf sich a) – c) bezieht (Amt, Departement, Kanton).

## **§ 11 Behandlung (Aufgaben- und Finanzplan) im Kantonsrat**

Es ist nicht ganz klar, wie sich das neu eingeführte Instrument der „Erklärungen“ von parlamentarischen Vorstössen unterscheiden soll. Aus unserer Sicht sind die parlamentarischen Vorstösse ausreichend und zur Verschlinkung des Prozesses beantragen wir die Streichung von Abschnitt 2 und 3.

### Antrag:

Streichung Abschnitt 2 und 3.

## **§ 18 g) Nachtragskredit**

### Änderung/Ergänzung:

Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, muss (nicht „kann“) der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Nachtragskredit beantragen mit Ausnahme von § 19.

## **§ 19 h) Kreditüberschreitung**

<sup>1</sup> Für Aufwand, für den im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, kann der Regierungsrat eine Kreditüberschreitung beschliessen bei:

b) Mehrausgaben aufgrund der Teuerung

Aus unserer Sicht dürften Mehrausgaben aufgrund der Teuerung nicht auftreten, da das Budget jährlich wieder genehmigt wird (und innerhalb eines Jahres die Teuerung im Budgetprozess berücksichtigt werden kann).

d) Abschreibungen und Wertberichtigungen

Aus unserer Sicht darf es sich bei diesen Abschreibungen resp. Wertberichtigungen nur um ausserordentliche, nicht planbare Abschreibungen handeln.

e) Saldoverschlechterung aufgrund von Mindereinnahmen

Hier stellt sich uns die Frage, ob diese Ausnahmeregel nicht ein Blankocheck für die Regierung darstellt. Zu optimistisch budgetierte Erträge würden dem Regierungsrat die Kompetenz zur Kreditüberschreitung geben.

Änderung/Ergänzung:

b) Streichung

d) ausserordentliche Abschreibungen und Wertberichtigungen

e) Streichung

Was sind die rechtlichen Konsequenzen, wenn der Kantonsrat die Kreditüberschreitungen nicht genehmigt, wie in Abschnitt <sup>3</sup> verlangt? Wir bitten zu prüfen, ob es sich hier eher um eine Kenntnisnahme durch den Kantonsrat handelt.

## **§ 26 2. Neue und gebundene Ausgaben**

In welchem Verhältnis steht § 26 zu § 19? Die Terminologie scheint hier nicht konstant – ist dies so gewollt?

## **§ 31 d) Verwendung und Abrechnung (von Ausgaben)**

<sup>3</sup> Eine nicht beanspruchte Ausgabenbewilligung verfällt.

Hier stellt sich die Frage, wann eine solche Ausgabenbewilligung verfällt. Dies müsste präzisiert werden. Geht es hier um die Investitionsrechnung (Verfall nach Abschluss des Projektes) und/oder den Voranschlag (Verfall am Ende des Kalenderjahres)?

Wie verhält es sich, wenn ein Projekt gar nicht ausgeführt wird – müsste dieses dem Kantonsrat zur Abschreibung vorgelegt werden?

## **§ 37 4. Erfolgsrechnung**

Es muss sichergestellt werden, dass die Erfolgsrechnung dem Kantonsrat nicht nur zusammengefasst vorgelegt wird. Es soll wie bis anhin auf Kontostufe nach Ämtern ersichtlich sein, wie sich das Zahlenmaterial zusammensetzt.

## **§ 38 5. Investitionsrechnung**

Gemäss Erläuterungen sollen Investitionsbeiträge, welche der Kanton an Dritte leistet, inskünftig nicht mehr aktiviert werden. Wir zweifeln, ob dies sachlich und politisch korrekt ist – v.a. in Fällen, wo kantonale Aufgaben an Dritte übertragen werden. Dies kann zu grösseren Verzerrungen führen. Es ist zu prüfen, ob ab einem bestimmten Betrag dennoch Aktivierungen möglich sein sollen, wenn es sich um Investitionsbeiträge im Zusammenhang mit übertragenen kantonalen Aufgaben handelt.

## **§ 46 Abschreibungen und Wertverminderungen**

Wir verweisen auf die Ausführungen unter den Allgemeinen Bemerkungen. Kurz zusammengefasst: Dem Vorsichtsprinzip muss bei der Festlegung der Nutzungsdauer Beachtung geschenkt werden. Die Anlagekategorien und deren Abschreibungssätze müssen mit den Vorgaben für Gemeinden und Bezirke übereinstimmen.

### Ergänzung

<sup>1</sup> ...werden nach der vorsichtig angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

## **§ 49 3. Finanzdepartement**

### Änderung

<sup>1</sup> d) die Anlage sowie die Bewirtschaftung (anstelle Verwaltung) des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Regierungsrates.

## **§ 50a (neu) Erklärungen zum Aufgaben- und Finanzplan**

### Antrag

Streichung (siehe Erläuterung unter § 11).

## **§ 52 b) Haushaltsgleichgewicht**

### Antrag

Streichung (siehe Erläuterung § 6 und § 7).

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

**CVP Kanton Schwyz**

Andreas Meyerhans  
Präsident

Adrian Dummermuth  
Fraktionschef